

Einige wirtschafts- wissenschaftliche Anmerkungen zur Reform der steuerlichen Absetz- barkeit von Spenden

Von ao. Univ.-Prof. Dr. **René Clemens Andeßner** (Linz)*

* Für Informationen zum Autor siehe das Autorenverzeichnis auf Seite 273.

Der Staat kennt direkte und indirekte Formen der Förderung von Vereinen und anderen Nonprofit-Organisationen. Im Bereich der letzteren nimmt die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden eine wichtige Rolle ein. In diesem Zusammenhang wurde im Zuge der Gemeinnützigkeitsreform der Kreis der begünstigten Organisationen mit Wirkung vom 1. 1. 2024 wesentlich erweitert, was der Reform von mehreren Seiten „einen gewissen Vorschussjubiläum“ eingebracht hat. Dies zum Anlass nehmend wirft dieser Beitrag – ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben – den Blick vor allem auf einige mögliche (vorteilhafte oder weniger vorteilhafte) Wirkungen dieser Reform.¹

1 Die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden als indirekte staatliche Förderung

Nonprofit-Organisationen (kurz: NPO) können als Co-Produzenten von Leistungen dazu beitragen, öffentliche Ziele und Aufgaben zu erfüllen.² Eine Reihe ihrer Aktivitäten steht daher (auch) im öffentlichen Interesse und es stellt sich die Frage, ob und auf welche Art staatliche Gebietskörperschaften NPO finanziell bzw. mit anderen Ressourcen unterstützen (sollen).

Eine Möglichkeit der Förderung besteht darin, der NPO einen direkten Zuschuss zu gewähren. Dieser erfolgt häufig in Form einer Geldleistung (Transferzahlung); bereitgestellte Sach- oder Dienstleistungen sowie (in manchen Fällen) Arbeitsleistungen, sind ebenso möglich. Eine Alternative stellt die indirekte Förderung dar. Einerseits können bestimmte gemeinwohlorientierte Aktivitäten als solche steuerbefreit oder steuerbegünstigt sein. Andererseits kann der Staat die Mobilisie-

¹ Der vorliegende Artikel greift teilweise Gedanken auf, die bereits in einem älteren Beitrag festgehalten sind, aktualisiert und ergänzt diese aber im Lichte der veränderten Rechtslage bzw. Situation im Spendensektor, vgl. *Andeßner*, Verwaltungen und Nonprofit-Organisationen als Partner in öffentlichen Dienstleistungsnetzwerken, in *Andeßner/Stötzer* (Hrsg.): *Pfade im Public und Nonprofit Management*. FS für Reinbert Schauer (2012), 17 (35 ff).

² Vgl. dazu beispielsweise *Schauer*, *Öffentliche Betriebswirtschaftslehre. Public Management*⁴ (2019), 114 f.

von Mitteln der privaten Philanthropie (Spenden) durch Steuererleichterungen fördern.³

Bis zum Beginn dieses Jahres gab es in Österreich keine allgemeine Absetzbarkeit von Spenden an gemeinnützige Einrichtungen. Vielmehr hat der österreichische Gesetzgeber diese Begünstigung auf einen ursprünglich relativ kleinen Kreis von Organisationen beschränkt, diesen in den letzten beiden Jahrzehnten jedoch schrittweise ausgeweitet, wodurch sich im Bereich der gemeinnützigen Organisationen eine Art Zwei-Klassen-Gesellschaft etablierte. Das mit 1. 1. 2024 wirksame Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023⁴ verändert die Situation grundlegend, indem es den Kreis der begünstigten Organisationen wesentlich erweitert,⁵ sodass unter anderen auch alle gemeinnützigen Organisationen von der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden profitieren.⁶ Letztere stehen auch im Fokus der nachstehenden Ausführungen, wengleich die steuerliche Begünstigung der Absetzbarkeit von Spenden über den Bereich dieser Institutionen hinausgeht.

Erfüllt eine NPO die Kriterien der Gemeinnützigkeit, so hat sie prinzipiell die Möglichkeit, einen Antrag auf Zuerkennung der Spendenbegünstigung zu stellen, der von einem berufsmäßigen Parteienvertreter gemäß WBVG 2017 (Steuerberater:in, Wirtschaftsprüfer:in) einzubringen ist.⁷

³ Zu den geschilderten Möglichkeiten vgl. z.B. (bezogen auf Museen) *Becarelli*, Finanzierung in Museen (2005), 120 ff.

⁴ Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, die Bundesabgabenordnung, das Gebührengesetz 1957, das Privathochschulgesetz, das Fachhochschulgesetz und das IST-Austria-Gesetz geändert werden (Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 – GemRefG 2023), BGBl. I Nr. 188/2023.

⁵ Für einen allgemeinen Überblick vgl. z.B. *Reisinger*, Das Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 im Überblick, SWK 2023, 1274.

⁶ Die Kriterien für eine Einstufung als gemeinnützige Organisation sind in den §§ 35 und 36 BAO festgehalten. Hingewiesen sei auch auf die einschlägige diesbezügliche Literatur, z.B. *Ebner*, Allgemeines steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht, in *Ebner/Hammer/Oberhuber* (Hrsg.), Die Besteuerung der Vereine. Handbuch für Praxis, Beratung und Wissenschaft¹¹ (2022), 35.

⁷ Zur konkreten Vorgangsweise vgl. § 4a Abs. 5 EStG 1988 idGF.

Das Finanzamt Österreich stellt bei Erfüllung der Voraussetzungen per Bescheid fest, ob und ab wann die Organisation in den Kreis der begünstigten Spendenempfänger aufgenommen wird.⁸

Steuertechnisch vermindert die geleistete Spende die Bemessungsgrundlage zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Spenden sind aus dem Betriebsvermögen wie auch aus dem Privatvermögen möglich. Erstere reduzieren den steuerpflichtigen Gewinn, letztere das steuerpflichtige Einkommen. Die Absetzbarkeit der Spenden ist darüber hinaus – bei Unternehmen mit 10 % des Gewinns⁹ bzw. bei Privatpersonen mit 10 % des sich nach Verlustausgleich ergebenden Gesamtbetrags der Einkünfte – begrenzt. Erfolgen Zuwendungen sowohl aus dem Betriebs- als auch aus dem Privatvermögen, so sind diese im Hinblick auf die Einhaltung der Obergrenze zusammenzurechnen.¹⁰

2 (Potenzielle) Wirkungen der Reform

Im Folgenden sollen nicht die steuertechnischen Details im Vordergrund stehen, sondern einige Wirkungen, welche die Spendenabsetzbarkeit und deren wesentliche Erweiterung auslöst (bzw. auslösen könnte). Dabei erscheint es sinnvoll, drei verschiedene Perspektiven in den Fokus zu nehmen: jene der einzelnen Spenderin (des einzelnen Spenders), jene der spendenwerbenden NPO und jene des Staates bzw. der Gesellschaft.

2.1 Die Perspektive der Spender:innen (Mikro-Ebene)

Für die Spender:innen ergibt sich vielfach ein Steuervorteil. Wie ausgeprägt dieser ist, hängt vom jeweiligen Einkommen des (der) Steuerpflichtigen ab, denn die konkrete Steuerersparnis errechnet sich aus der Multiplikation der geleisteten Spende mit dem (individuellen) Grenzsteuersatz. Erfolgt z.B. eine Spende in der Höhe von EUR 100,-,

⁸ Vgl. dazu § 4a Abs. 5 Z. 3 EStG 1988 idgF.

⁹ Vgl. § 4a Abs. 1 EStG 1988 idgF.

¹⁰ Vgl. § 18 Abs. 1 Z. 7 EStG 1988 idgF.

so ergibt sich bei einem Grenzsteuersatz von 20 % eine Ersparnis in Höhe von EUR 20,--, bei einem solchen von 48 % jedoch von EUR 48,--. Somit profitieren Personen mit höherem Einkommen deutlich mehr als solche mit einem geringeren. Löst ein Einkommen keine Steuerpflicht aus, so entfaltet die Begünstigung de facto keine Wirkung. Einfacher ist die Situation bei Kapitalgesellschaften, da ihr Gewinn unabhängig von dessen Höhe gegenwärtig mit dem festen Steuersatz von 23 %¹¹ besteuert wird und in der Folge die Steuerersparnis einheitlich 23 % der geleisteten Spende beträgt.

Die Art und Weise, wie die gesetzlichen Bestimmungen in Österreich ausgestaltet sind, lässt den Schluss zu, dass sie vor allem auf Bezieher von mittleren und größeren Einkommen abzielen und gerade diese Personengruppen zur Aufnahme oder Intensivierung einer Spendentätigkeit bewegen will. Andernfalls hätte man wohl die alternative Möglichkeit eines Absetzbetrages gewählt, der nicht die Bemessungsgrundlage, sondern die errechnete Steuer an sich reduziert und damit alle Spender:innen, die prinzipiell Steuern bezahlen, gleichbehandelt.

Bei der in Österreich umgesetzten Variante besteht die Möglichkeit, dass ein (eine) Spender:in seinen (ihren) Steuervorteil nicht oder nicht zur Gänze an die NPO weitergibt. Würde z.B. jemand ohne Steuervorteil EUR 100,-- spenden und weist er (sie) einen Grenzsteuersatz von 50 % auf, so müsste er (sie) die Spende auf EUR 200,-- erhöhen, um den gesamten Steuervorteil an die begünstigte Organisation weiterzugeben. Im gegenteiligen Fall kommt es zu einem Mitnahmeeffekt des (der) Steuerpflichtigen.

Verfahrenstechnisch haben die Spender:innen nur einen geringen Aufwand, um den Steuervorteil zu erlangen. Sie müssen der spendensammelnden Organisation einmal ihren Namen und ihr Geburtsdatum bekanntgeben. Im Zuge der steuerlichen Veranlagung werden die Daten vom Finanzamt automatisch erfasst und weiterverarbeitet.

¹¹ Vgl. § 22 KStG 1988 idgF.

Der wesentliche administrative Aufwand wird also auf die Ebene der Organisation verlagert.¹²

2.2 Die Perspektive der einzelnen Nonprofit-Organisation (Meso-Ebene)

Ob sich für eine gemeinnützige Organisation ein erweitertes Spendenpotenzial ergibt und sie dieses ausschöpfen kann, hängt in hohem Maße davon ab, wie gut sich ihre Anliegen und die davon abgeleiteten Projekte bzw. Aktivitäten auf dem Spendenmarkt positionieren lassen. In der Folge haben gewisse NPO (z.B. jene in der Drogen- und Suchtgiftberatung) allein deshalb Startnachteile, weil ihre Anliegen gesellschaftliche Tabufelder berühren und negativ konnotiert sind. Für NPO, deren Tätigkeit für Spender:innen als attraktiv erscheinen, ist die Regelung hingegen ein zusätzliches Argument, Spender:innen zu gewinnen und zu binden.

Zudem spielt die Struktur der Spender:innen eine bedeutende Rolle. Sollten die „treuen Seelen“ vor allem Personen mit niedrigem Einkommen sein, bietet die steuerliche Begünstigung nur einen geringen zusätzlichen Anreiz. Für Personen mit einem höheren Einkommen hingegen ist die Absetzbarkeit ein zusätzliches Argument, das – wie Beispiele aus der Praxis zeigen – im Zuge der Spendenwerbung auch offensiv eingesetzt wird.

Zu betonen ist, dass die indirekte staatliche Förderung ausschließlich auf Spenden abzielt, also Zuwendungen, denen keine (über das rein Symbolische hinausgehende) Gegenleistungen gegenüberstehen.¹³ Die Finanzierung von Vereinen und anderen mitgliedschaftlichen NPO stützt sich jedoch vielfach auch auf echte Mitgliedsbeiträge ab, die regelmäßig mit Gegenleistungen und demokratischen Mitwirkungsrechten verbunden sind. Diese Zahlungen sind nicht absetzbar. NPO

¹² Vgl. § 18 Abs. 8 EStG 1988 idgF.

¹³ Vgl. Zirngast, Spendenbegünstigung, in Ebner/Hammerl/Oberhuber (Hrsg.), Die Besteuerung der Vereine. Handbuch für Praxis, Beratung und Wissenschaft¹¹ (2022), 303 f.

stehen also vor der Frage, ob sie weiterhin auf ordentliche Mitgliedsbeiträge fokussieren oder Spenden einen größeren Raum geben sollen (z.B. dadurch, dass sie einen Teil der ordentlichen Mitgliedschaften in ausschließlich fördernde umwandeln). Zulässig (und in der Praxis auch bereits verbreitet) ist eine Variante „Mitgliedsbeitrag plus“, bei der eine gemeinnützige Organisation einen Basismitgliedsbeitrag für die statutarisch garantierten Leistungen erhebt und darum wirbt, den Beitrag um eine spendenmäßige Überzahlung zu erhöhen, welcher dann aber keine Gegenleistung gegenüberstehen darf.¹⁴ Alles in allem erscheint es somit noch wichtiger als früher, Spenden, Leistungsentgelte und Mitgliedsbeiträge klar abzugrenzen, was im Einzelfall schwierig sein kann. Unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung und auch (einzelne) Fälle von Missbrauch sind zu erwarten.

Die Mobilisierung von steuerlich begünstigten Spenden löst bei NPO Erfassungs-, Melde- und Prüfungspflichten und damit einen zusätzlichen Ressourceneinsatz aus. In (mittel-) großen Organisationen werden diese (nicht unbedingt attraktiven) Tätigkeiten üblicherweise von bezahlten Mitarbeiter:innen wahrgenommen, in kleinen Vereinen von Ehrenamtlichen bzw. Freiwilligen. Bei Letzteren stellt sich die Frage, ob diese für solche (relativ unattraktive Tätigkeiten) überhaupt zur Verfügung stehen. Die Finanzverwaltung auf der einen Seite und die Verbände auf der anderen sind jedoch bemüht, die Meldesysteme einfach zu halten bzw. die NPO im Hinblick auf die administrativen Prozesse zu unterstützen.

Im unternehmerischen Bereich besteht mit dem Sponsoring eine Alternative für Zuwendungen. Sponsoring-Beziehungen funktionieren jedoch nach dem Leistungs-Gegenleistungs-Prinzip. Die (meist kommunikative) Gegenleistung der gemeinnützigen Organisation muss klar erkennbar sein und beim Sponsor eine dem Aufwand adäquate Werbewirksamkeit auslösen. Ist dies der Fall, besteht für ein Unternehmen auch bei solchen NPO, die keine Absetzbarkeit von Spenden in Aus-

¹⁴ Vgl. Zirngast, Spendenbegünstigung, 304.

sicht stellen können, eine Möglichkeit, Zuwendungen als Betriebsausgaben und damit steuermindernd geltend zu machen.¹⁵

2.3 Die Perspektive von Staat und Gesellschaft (Makro-Ebene)

Für eine Reihe von Institutionen der Zivilgesellschaft bietet die Spendenabsetzbarkeit die Möglichkeit, zusätzliche Aktivitäten und Projekte zu finanzieren, vor allem auch solche, die nicht im unmittelbaren Interesse des Staates sind. In der strukturellen Finanzierung von NPO könnte sie die direkte Staatsabhängigkeit (zumindest ein wenig) vermindern. Mit der Ausweitung des Kreises der begünstigten Institutionen ist sicherlich auch angestrebt, das gesamte Spendenvolumen im Nonprofit Sektor substantiell zu erhöhen.

Für den Staat führt die Erweiterung der Absetzbarkeit von Spenden, sofern sie entsprechend genutzt wird, zu einer Reduktion des Steueraufkommens. Dadurch, dass es sich bei Einkommen- und Körperschaftsteuer um gemeinschaftliche Bundesabgaben handelt, verringern sich die Ertragsanteile aller Gebietskörperschaften zu jenen Anteilen, die im Finanzausgleich für die Verteilung der gemeinsamen Steuereinnahmen auf die Gebietskörperschaften vorgesehen sind.¹⁶

In der Folge stellt sich die Frage, ob staatliche Institutionen die erweiterten Möglichkeiten der indirekten Förderungen zum Anlass nehmen, ihre direkten Förderungen an NPO zu kürzen oder zumindest „nominal einzufrieren“, was in Zeiten der Inflation einer realen Kürzung gleichkommt, vermutlich aber „politisch verträglicher“ ist. Ein derartiges Verhalten ist vor allem im Hinblick auf jene Bereiche des Nonprofit Sektors nicht unwahrscheinlich, in denen der Staat ein ver-

¹⁵ Vgl. zum Sponsoring auch *Bruhn*, Sponsoring: Systematische Planung und integrativer Einsatz⁶ (2018), bzw. *Oberhuber*, Sponsor- und Werbezahungen, in *Ebner/Hammer/Oberhuber* (Hrsg.), Die Besteuerung der Vereine. Handbuch für Praxis, Beratung und Wissenschaft¹¹ (2022), 339.

¹⁶ Zur grundsätzlichen Vorgangsweise im Finanzausgleich vgl. z.B. *Bröthaler/Mitterer*, Funktionsweisen und finanzielle Entwicklungen im Finanzausgleichssystem, in *Bauer/Biwald/Mitterer* (Hrsg.), Finanzausgleich 2024: Ein Handbuch (2024; Rezension auf S. 277 in diesem Heft), 59.

gleichsweise geringeres direktes Interesse an der Leistungserstellung hat und in denen eine Feinsteuerung im Hinblick auf die Verwendung von Förderungen für ihn nicht wesentlich ist. In der Folge könnten gemeinnützige Sektoren, deren Anliegen sich nur schlecht auf dem Spendenmarkt „vermarkten lassen“, einen Ressourcenverlust erleiden, vor allem dann, wenn die fördernden Gebietskörperschaften die grundsätzliche Spenden- bzw. Nicht-Spendenfähigkeit bestimmter Themen und Anliegen in der konkreten Ausgestaltung ihrer Förderpolitik nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigen.

Dass die Spendenbegünstigung – je nach der Art, wie sie gelebt wird – positive und negative (gesellschaftliche) Auswirkungen haben kann, lässt sich am Beispiel von § 4a Abs. 6 Z. 2 aufzeigen. Dieser weist neu die öffentlichen Schulen im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit als begünstigte Einrichtungen aus. Prima vista erscheint es sicherlich vorteilhaft, wenn Eltern und Dritte der Schule (zusätzliche) Mittel zur Verfügung stellen können, damit diese selbst z.B. die Ausstattung verbessern oder Familien mit geringem Einkommen die Teilnahme an diversen kostspieligeren Schulveranstaltungen ermöglichen kann. Gleichzeitig könnte die zukünftige Entwicklung dazu führen, dass verschiedene – an sich vor dem Gesetz gleichartige und auch gleichwertige – Bildungseinrichtungen über eine spürbar unterschiedliche Ausstattung verfügen und es für Schulen mit einem geringen Spendenaufkommen noch schwieriger wird, die angestrebten (Bildungs-) Ziele zu erfüllen. Unterschiede in den Einkommensstrukturen der Eltern der in den verschiedenen Schulen betreuten Kinder werden dabei eine gewisse Rolle spielen. In ihrer Eigenschaft als Träger der Schulen haben die zuständigen Schulbehörden jedoch die Möglichkeit, Regelungen im Hinblick auf die Einwerbung und Verwendung von Spenden zu erlassen.

Ein weiterer Aspekt besteht darin, dass die Spendenabzugsfähigkeit Aktivitäten der Corporate Social Responsibility (CSR) von Unternehmen attraktiver macht. Da auch im unternehmerischen Bereich eine steuerliche Absetzbarkeit oft einen zusätzlichen Anreiz bietet oder die Spendenhöhe beeinflusst, erweitert sich für Unternehmen durch

die Ausweitung des Begünstigtenkreises das Engagement-Spektrum. Spenden sind nun z.B. auch im Sport oder Kulturbereich als solche steuerlich abzugsfähig. In der Folge muss ein (ideell motiviertes) Familienunternehmen nicht unbedingt auf ein Sponsoring ausweichen, um die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen zu gewährleisten. Letztere können – dort, wo dies gewollt ist – nunmehr auch „im Stillen“ (steuerschonend) geleistet werden.

3 Fazit und Ausblick

Da Österreich im internationalen Vergleich zu den „Hochsteuerländern“ gehört, ist die Frage der Steuerbegünstigung ein wesentlicher Faktor für mehr Streuung (Diversifikation) in den Finanzierungsstrukturen zivilgesellschaftlicher Institutionen. Mit der Ausweitung der Spendenabsetzbarkeit auf einen Großteil der NPO schafft der Staat die von ihm selbst ausgelöste (ursprüngliche) „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ ab und zieht damit von der Struktur (nicht vom Ausmaß) her mit Deutschland und der Schweiz gleich.

Die Reform ist für NPO nicht ohne Risiken, weil gerade in mitgliederschaftlichen Organisationen die Abgrenzung zwischen Leistungsentgelten, Mitgliedsbeiträgen und Spenden bzw. ähnlichen Zuwendungen zwar theoretisch eindeutig ist, in der Praxis sich aber doch Grauzonen und Grenzfälle ergeben und auch Missbrauch stattfinden kann, vielleicht sogar ohne dass dieser den (für die NPO) handelnden Akteuren bewusst ist. Gleichzeitig ist zu erwarten, dass die Finanzverwaltung gerade bei NPO, welche die Spendenabsetzbarkeit in Anspruch nehmen, einen verstärkten Blick nicht nur auf die statutarischen, sondern auch auf die tatsächlichen, Verhältnisse im Verein werfen wird.

Im Spendensektor insgesamt wird sich ein positiver (Gesamt-) Effekt auf der Makroebene nur dann ergeben, wenn das österreichische Spendenvolumen, das per Ende 2023 auf ca. eine Milliarde geschätzt wird,¹⁷

¹⁷ Vgl. *Fundraising Verband Austria (FVA)*, Spendenbericht 2023 (2023), 4, https://www.fundraising.at/wp-content/uploads/2023/12/FVA_Spendenbericht_2023_FINAL.pdf.

substanziell und nachhaltig steigt. Andernfalls besteht die Gefahr, dass bei einer steigenden Zahl der um Spenden werbenden Institutionen eine nominelle Steigerung durch eine Erhöhung der Verwaltungskosten „erkauft“ wird. Die Regelung, dass eine bestimmte Organisation nur dann spendenbegünstigt sein kann, wenn die Verwaltungskosten nicht mehr als 10 % ausmachen,¹⁸ wirkt dem zwar entgegen, erfordert aber eine klare Regelung, wie diese Verwaltungskosten konkret zu ermitteln sind.

Betrachtet man direkte und indirekte Förderungen sowie den aktuellen Konsolidierungsbedarf staatlicher Haushalte in einer integrierten Weise, so ist es durchaus wahrscheinlich, dass die Gebietskörperschaften ihre spendenreformbedingten Einnahmehausfälle (zumindest in manchen Bereichen) durch eine Reduktion der (realen) direkten Förderungen (auf der Basis von Transferzahlungen) ausgleichen. Wie bereits angesprochen könnten NPO, deren Anliegen sich auf dem Spendenmarkt nicht gut „vermarkten“ lassen, zu den Verlierern der Reform zählen. In einer ähnlichen Situation finden sich möglicherweise gemeinnützige Organisationen wieder, die – weil sie klein sind und ausschließlich mit Ehrenamtlichen oder Freiwilligen agieren – den zusätzlichen Verwaltungsaufwand nicht „stemmen“ können und daher auf eine Inanspruchnahme der Spendenabsetzbarkeit verzichten (müssen). In der Folge könnte innerhalb des Nonprofit Sektors die alte Form der Zwei-Klassen-Gesellschaft“ durch eine neue Form abgelöst werden.

Aus wissenschaftlicher Sicht erscheint es sinnvoll, in den nächsten Jahren ein ganzheitliches (und unabhängiges) Monitoring zu implementieren, das sich nicht nur auf die unmittelbaren finanziellen Folgen konzentriert, sondern auch die Folge- und Nebenwirkungen in anderen Bereichen im Auge behält. Diese Analysen könnten dazu beitragen, die momentan gewählte Ausgestaltung der einschlägigen (gesetzlichen) Vorschriften „evidence based“ zu evaluieren und in einigen Jahren gegebenenfalls auch „nachzuschärfen“, falls bestimmte Risiken oder potenzielle Nachteile tatsächlich eintreten sollten.

¹⁸ Vgl. § 4a Abs. 3 Z. 3 lit. b EStG 1988 idgF.

Sicherlich ist die Ausweitung der Spendenabsetzbarkeit ein (politischer) „point of no return“, denn eine gänzliche Rücknahme ist kaum denkbar. Summa summarum steht ihr der Autor dieses Beitrages auch positiv gegenüber, will aber nicht vorschnell in den allgemeinen „Vorschussjubiläum“, der die Reform seit ihrer Bekanntgabe allseits begleitet (hat), einstimmen. Denn ob sie sich tatsächlich als bahnbrechende Errungenschaft erweist, hängt weniger von politischen und ideologischen Standpunkten und Überzeugungen ab, als vielmehr von den (empirisch beobachtbaren) Entwicklungen der nächsten Jahre.